

## BGE 34 II 122

Bundesgericht (BGE), 1908-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_34\\_II\\_122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_II_122)

FR: ATF 34 II 122

IT: DTF 34 II 122

### Volltext

20. Arteil vom 26. März 1908 in Sachen de Kermel, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen de Kermel, Kl. u. Ber.=Bekl. Berufung, Zulässigkeit: Haupturteil. Art. 58 OG. Ein Vollstreckungsentscheid ist kein Haupturteil. Das Bundesgericht hat da sich ergeben A. Durch Urteil vom 17. Januar 1908 hat das Appellationsgericht Basel=Stadt über das Rechtsbegehren der Klägerin: Es sei das Urteil des Zivilgerichts Versailles vom 13. Juni „1907 für vollstreckbar zu erklären und demgemäß der Beklagte „zur sofortigen Herausgabe des Kindes Anne an die Klägerin „zu verurteilen“ erkannt Zivilgerichts Versailles 1. In Vollstreckung des Urteils des vom 13. Juni 1907 wird der Beklagte zur sofortigen Herausgabe des Kindes Anne Violette Abeille Thérèse de Kermel, geboren den 11. Juli 1901, an die Klägerin oder an eine von dieser bevollmächtigte Person verurteilt. 2. Für den Fall der Nichtbefolgung dieses Urteils wird dem Beklagten hiemit die Verzeigung zu strafgerichtlicher Ahndung im Sinne von § 52 des Strafgesetzes des Kantons Basel=Stadt angedroht. B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei das Urteil aufgehoben und die Klage abzuweisen. C. Die Klägerin hat beim Bundesgericht folgende Anträge gestellt: 1. Es sei die Berufung durch das Bundesgericht als dahingefallen zu erklären, wenn nicht binnen kurzer, vom Bundesgericht anzusetzender Frist das Kind Anny de Kermel an Herrn Advokat Dr. Sp. ..., gemäß dem Appellationsgerichtsurteil vom 17. Januar 1908 und Verfügung des Appellationsgerichtspräsidenten dahier vom 3. Februar 1908 herausgegeben wird. II. Dem Beklagten und Berufungskläger sei gemäß Art. 213 OG aufzuerlegen, für die Prozeßkosten und eine allfällige Prozeßschädigung binnen zu bestimmender Frist Sicherheit zu leisten und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Berufung der Gegenpartei als dahingefallen zu erklären; in Erwägung: Auf die Berufung kann nicht eingetreten werden, weil das angefochtene Urteil kein Haupturteil ist (Art. 58 Abs. 1 OG). Unter Haupturteil ist nach der Praxis ein endgiltiger Entscheid über den materiellen Anspruch zu verstehen (vergl. AS 20 S. 79, 23 S. 766). Vorliegend hat aber das Appellationsgericht Basel=Stadt nicht über einen materiellen sondern über einen prozessualen Anspruch geurteilt. Es hat laut Rechtsbegehren und Dispositiv nicht darüber entschieden, ob der Beklagte zivilrechtlich verpflichtet sei, der Klägerin das Kind Anny herauszugeben, sondern ausschließlich darüber, ob in dieser Hinsicht das Scheidungsurteil des Gerichts in Versailles in Basel zu vollstrecken sei. Dieser Vollstreckungsentscheid ist allerdings in die Form eines Zivilurteils gekleidet; doch erklärt sich dies daraus, daß dem Basler Prozeßrecht ein besonderes Exequaturverfahren betreffend die Vollstreckung auswärtiger Urteile zu fehlen scheint. Über die Frage, ob ein Haupturteil vorliegt, entscheidet aber selbstverständlich nicht die zufällige Form, sondern der Inhalt eines Entscheides; erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.